amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 137/25 Berlin, 14.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 11.01.2027	**09:00 Uhr**	**120, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Stadt Charlottenburg	Fl. 8, Nr. 102/4	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Kantstraße 92	1.103	30312

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1	Das Grundstück Kantstraße 92, 1.103 m², annähernd rechteckiger Zuschnitt bei ebener Topografie, baureifes Land, ist bebaut mit einem fünfgeschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel und Quergebäude, Baujahr um 1905. Das Objekt befindet sich in einer Lage mit guter öffentlicher und gewerblicher Infrastruktur an einer Erschließungsstraße. Das Gebäude umfasst 30 Wohnungen (Einzelgröße zwischen 38,75 m² und 122,13 m²) und 3 Gewerbeeinheiten mit insgesamt ca. 2.332 m² Wohnfläche und ca. 173,5 m² Nutzfläche. Sämtliche Einheiten sind laut Gutachten vermietet (ohne Gewähr). Das Gebäude wird augenscheinlich laufend instandgehalten, größere Modernisierungen in den letzten Jahren sind jedoch nicht bekannt. Nähere Einzelheiten können dem Wertgutachten (Stand 12/2025) entnommen werden. Es fand eine stichprobenartige Innen- und Außenbesichtigung statt; die Wohn- und Gewerbeeinheiten wurden nicht von innen besichtigt.	6.500.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 6.500.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 09.10.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 09.10.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.